



Masern

Was sind Masern?

Die Masern sind eine hoch ansteckende Infektionskrankheit. Masernviren werden beim Husten oder Niesen durch Tröpfchen von Person zu Person übertragen. Infizierte Tröpfchen können während mehrerer Stunden in der Luft schweben. Die ersten Symptome treten 1 - 3 Wochen nach der Infektion auf: Fieber, Müdigkeit, Entzündung der Augen und sind oft begleitet von Schnupfen, Husten und Halsweh. Später erscheinen die für Masern typischen roten Flecken. Diese verbreiten sich vom Gesicht aus über den ganzen Körper und das Fieber steigt auf hohe Werte.

Welche Komplikationen kann es bei Masern geben?

Bei Masern kann es zu Komplikationen kommen wie Mittelohrentzündung (70-90 auf 1'000 Fälle), manchmal Lungenentzündung (10-60 auf 1'000 Fälle) oder Hirnentzündung (1 auf 1'000 Fälle). Auch Behinderungen können zurückbleiben. In seltenen Fällen führen Masern zum Tod. Bei Erwachsenen verläuft die Krankheit oft schwerer und es entwickeln sich häufiger Komplikationen. Wegen dieser teilweise seltenen, aber äusserst schwerwiegenden Komplikationen muss verhindert werden, dass sich die Masern ausbreiten und auch besonders verletzbare Kinder und Erwachsene erkranken.

Wann sind Masern ansteckend?

Die Masern sind 4 Tage vor bis 4 Tage nach Auftreten der roten Flecken ansteckend. Aus diesem Grund müssen **nicht-immune Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende**, die mit einem Masernfall Kontakt hatten so rasch als möglich, d.h. bevor sie selber ansteckend sind, **von der Schule oder Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden und zu Hause bleiben**.

Was müssen Sie tun, wenn Sie oder Ihr Kind Masernsymptome haben?

Bei Verdacht auf Masern konsultieren Sie rasch eine Ärztin/einen Arzt. Rufen Sie **vor dem Arztbesuch** unbedingt an, damit in der Arztpraxis das Nötige vorkehren kann, um Ansteckungen in der Praxis zu verhindern. Bleiben Sie bis zum Arztbesuch zu Hause und/oder behalten Sie Ihr Kind zu Hause.

Was müssen Sie tun, falls Ihre Ärztin/Ihr Arzt Masern festgestellt hat?

1. Befolgen Sie ihre/seine Anweisungen bezüglich Pflege und Beobachtung des Krankheitsverlaufs.
2. Informieren Sie sofort die Leitung der Schule oder der Betreuungseinrichtung.
Die Leitung nimmt dann Rücksprache mit dem Kantonsärztlichen Dienst. So können Massnahmen in der Schule oder Einrichtung möglichst rasch eingeleitet werden. Damit können nicht immune Personen sich noch innert 72 Std. impfen lassen und 21 Tage Ausschluss vermeiden.

Wie kann man sich vor Masern schützen?

«**Gegen Masern impfen und nichts verpassen**» ist das Motto. Gegen Masern gibt es eine wirksame und sichere Impfung. Zwei Dosen sind für einen sicheren Impfschutz nötig.

Was geschieht bei einer Masernerkrankung in einer Schule (inkl. Mittel- und Berufsschulen) einer Kita oder einer anderen Betreuungseinrichtung?

☞ nächste Seite

Was geschieht bei einer Masernerkrankung in einer Schule (inkl. Mittel- und Berufsschulen), einer Kita oder einer anderen Betreuungseinrichtung?

Ziel ist zu verhindern, dass sich Masern ausbreiten können, und diejenigen zu schützen, die nicht immun sind (z.B. Säuglinge, Personen mit geschwächtem Immunsystem, Nicht-Geimpfte). Dafür werden diese Massnahmen ergriffen:

1. **Erkrankte** werden während 4 Tagen nach Beginn des Hautausschlages von der Schule, Kita oder Betreuungseinrichtung ausgeschlossen und müssen zu Hause bleiben.
2. **Nicht gegen Masern geschützte/nicht-immune** Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden **für maximal 21 Tage** nach dem letzten Kontakt zum einem Masernpatienten von der Betreuungseinrichtung oder Schule **ausgeschlossen**. Sie müssen zu Hause bleiben.
Vom Ausschluss befreien kann sich, wer sich innerhalb von drei Tagen (72 Stunden) nach dem ersten Kontakt mit dem Masernpatienten noch gegen Masern impfen lässt.

Der **Kantonsärztliche Dienst ordnet dann den Ausschluss* der nicht-immunen Personen** von der Schule, Kita oder Betreuungseinrichtung an.

*Die rechtlichen Grundlagen für diese Massnahmen finden sich in Artikel 30-39 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; SR 818.101).

Wer ist nicht gegen Masern geschützt?

Personen mit Jahrgang 1964 oder jünger, die

- bisher keine Masernerkrankung (dokumentiert durch Ärztin/Arzt) durchgemacht haben und
- nicht geimpft sind.

Wie wird festgestellt, wer in einer Schule, Kita oder Betreuungseinrichtung nicht geschützt ist?

1. Die **Leitung der Schule/Kita/Betreuungseinrichtung** nimmt rasch **mit dem Kantonsärztlichen Dienst Kontakt auf**. Im ersten Gespräch wird festgelegt, bei welchen Erwachsenen, Kindern oder Jugendlichen der Masernschutz/die Immunität überprüft werden muss.
2. Die **Leitung der Schule, Kita oder Betreuungseinrichtung sammelt die Impfausweise (oder Kopien davon) der Betroffenen ein** und leitet sie in der Regel **an die Schulärztin oder den Schularzt resp. die Kontaktärztin oder den Kontaktarzt zur Kontrolle** weiter. Bei nachobligatorischen Schulen gehen die Ausweise direkt an den Kantonsärztlichen Dienst.
3. **Die Schulärztin/-arzt, die Kita-Kontaktärztin/-arzt prüfen die Impfausweise und melden dem Kantonsärztlichen Dienst Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit ungenügender Immunität**, die dann von der Schule/Kita/Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.

Gegen Masern impfen und nichts verpassen!

Die Impfung ist der einzig mögliche, seit 50 Jahren sichere und wirksame persönliche Schutz vor Masern und vor Ausschluss aus Schule oder Betreuungseinrichtung. Für einen **vollständigen Impfschutz** benötigen Kinder, Jugendliche und Erwachsene ab Jahrgang 1964 und jünger **zwei Impfungen**.

Kontrollieren Sie Ihren Impfausweis und den Impfausweis Ihres Kindes!

Im Impfbüchlein sind die Impfstoffe gegen Masern unter folgenden Namen aufgeführt:

Priorix, Priorix Tetra, MMRVaxPro, Pluserix, Attenuvax, Moraten, Rimevax, Measles live vaccine, Eolarix, MoRuviraten, Triviraten, Biviraten, MMVax, Rimpax, MMR-II, ProQuad

Weitere Informationen finden Sie auf [der Webseite](#) des Bundesamtes für Gesundheit